

1.4.2025

Satzung des

Kultur und Kunstverein Wiesmoor e.V.

Neue Satzung zur Eintragung ins
Vereinsregister !
Gemeinnützigkeit bleibt dabei
unberührt!

Satzung des Kultur- und Kunstkreises Wiesmoor e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kultur- und Kunstkreis Wiesmoor e.V., abgekürzt KKKW.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter Nr 718 am 23.02.1995 eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Wiesmoor

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur und von Kunstausstellungen verwirklicht.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Ehrenmitglieder
- c.) Fördermitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Verein und Kultur im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt,

der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

3. durch Ausschluss des Vorstandes

- a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b. bei persönlicher Beleidigung, Hetze und Mobbing von Mitgliedern der Vereinsorgane auf Social Media (wie bsw. WhatsApp, Facebook oder ähnlichen Internet - Plattformen)
- c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- d. bei vereinschädigendem Verhalten.
- e. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen Anordnungen vom Vorstand

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie wird jedoch erst zum 31.12. d.J. wirksam.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, ebenso Anträge zu stellen.

§6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung
- b.) der Vorstand

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer (in) und einem/einer Kassenwart(in) sowie einem/einer Werkstattleiter(in). Der Vorstand kann mit bis zu 2 weiteren Personen, ohne Funktion, erweitert werden.

Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Sie haben Vorschlagsrecht.

Der Vorstand selbst hat volles Stimmrecht, wenn es um Beschlüsse oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes geht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§9

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mindestens 4 Wochen vorher einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtszeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/ -innen in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§12

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag 500 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 500,- € bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstandes.

Dem 1. Vorsitzenden wird ein Budget bis zu 500,- € eingeräumt.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesmoor zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.